



# PHOTOGRAPHICA AUCTION

## **Versteigerungsbedingungen für Bieter der Leitz Photographica Auction**

(Peter Coeln GmbH) Stand: 12.12.2018

- 1) Mit der Abgabe eines schriftlichen oder telefonischen Kaufauftrages, eines Online-Gebots oder durch die persönliche Teilnahme als Saalbieter erkennt jeder Bieter bei der Leitz Photographica Auction die folgenden Versteigerungsbedingungen ausdrücklich an. Die Versteigerungsbedingungen gelten sinngemäß auch für den Nachverkauf. Bei Beanspruchungen aufgrund fehlerhafter Übersetzung ist der deutsche Text der Versteigerungsbedingungen im gedruckten Katalog gültig. Gebote und persönliche Daten der Bieter und Einbringer werden von Leitz Photographica Auction streng vertraulich behandelt und nicht an dritte Person weitergegeben.
- 2) Die Versteigerung ist öffentlich und freiwillig und wird nach den Bestimmungen der §§ 284 a ff der Gewerbeordnung i.d.F. GRNov 1997 sowie nach den vorliegenden Versteigerungsbedingungen durchgeführt. Die Versteigerung erfolgt im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Auch im Verhältnis zu ausländischen Bietern ist österreichisches Recht maßgeblich.
- 3) Die Schätzung und fachliche Bestimmung der Objekte erfolgt durch Experten der Leitz Photographica Auction, die bemüht sind den Zustand der Lose im Katalog so adäquat wie möglich zu beschreiben. Etwaige Fehler oder Mängel der Versteigerungsgegenstände werden üblicherweise ausgewiesen und alle Lose den international üblichen Kategorien (A,B, etc.) nach bewertet. Die Bedeutungen dieser Kategorien werden im Katalog ausführlich erklärt. Leitz Photographica Auction weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Gegenstände als Sammlerstücke (Vitrinenstücke) angeboten werden und der Verkauf daher ohne Gewähr und Haftung für offene und versteckte Mängel erfolgt. Irrtums- und Druckfehlerberichtigungen bleiben vorbehalten. Ebenso behält sich Leitz Photographica Auction das Recht vor, Berichtigungen der Beschreibung bis zur Versteigerung vorzunehmen. Eine Rücknahme versteigerten Artikel ist prinzipiell ausgeschlossen (siehe Punkt 12).
- 4) Die Besichtigung der zur Versteigerung vorgesehenen Objekte ist innerhalb des im Katalog angeführten Zeitraumes möglich. Ist einem Bieter die Besichtigung vor Ort jedoch nicht möglich, geben wir auf Anfrage gerne eine präzisere Beschreibung des technischen und optischen Zustandes. Diese Auskünfte erteilen wir sowohl telefonisch, als auch schriftlich oder per E-Mail – zusätzliche Fotos können wir jedoch nur per E-Mail zusenden. Während der Besichtigung und der Versteigerung haftet jeder Besucher für von ihm verursachte Schäden an den Losen in vollem Umfang.
- 5) Vor Versteigerungsbeginn können Gebote schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) oder online über unsere Homepage) abgegeben werden. Schriftliche Kaufaufträge müssen dem Versteigerer bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versteigerung in gut leserlicher Form vorliegen. Um berücksichtigt zu werden, müssen sie außerdem die genaue Anschrift des Auftraggebers, sowie das Höchstgebot in EURO enthalten. Die darin genannten Preise gelten als Höchstpreise für den Zuschlag, das Aufgeld wird im Falle des Zuschlages zusätzlich in Rechnung gestellt. Wir führen schriftliche Gebote gewissenhaft aus, wobei das schriftliche Höchstgebot nur dann ausgeschöpft wird, wenn andere schriftliche oder mündliche Gebote im Saal dies im Interesse des Bieters notwendig machen. Telefonische Gebote sind erst ab einem jeweiligen Loswert von EURO 500 möglich. Auch für diese Art des Bietens muss ein Auftrag spätestens 24 Stunden vor der Auktion schriftlich beim Versteigerer vorliegen. Telefonbieter werden vor Aufruf der gewünschten Lose von Leitz Photographica Auction angerufen. Eine Garantie für das Zustandekommen der Telefonverbindung kann jedoch nicht gegeben werden. Nachdem sie sich mit einem Ausweis oder einer Kreditkarte legitimiert haben, erhalten Saalbieter vor Beginn der Auktion eine Bieternummer.
- 6) Der Kaufpreis besteht aus dem Zuschlagpreis (= Hammerpreis) zuzüglich Aufgeld.

Für Lose, die in Länder außerhalb der EU exportiert werden, beträgt das Premium 20% (wenn über LIVEAUCTIONEERS geboten wurde 25%).

Für Lose, die in der EU verbleiben, beträgt das Premium 24% (wenn über LIVEAUCTIONEERS geboten wurde 30%).

Auf Lose, die im Katalog mit \* markiert sind, wird Mehrwertsteuer in Höhe von 20% für Kameras, Objektive und Zubehör; 13% für Fotografien oder 10% für Bücher auf Hammerpreis und Premium verrechnet (Vollbesteuerung), sofern sie in der EU verbleiben.

Nimmt ein Käufer mit Wohnsitz außerhalb der EU die ersteigerten Lose selbst in Staaten außerhalb der EU mit, wird ihm im Fall der Regelbesteuerung die Mehrwertsteuer erstattet, sobald er den österreichischen zollamtlichen Ausfuhrnachweis vorlegt. Im Ausland anfallende Einfuhrumsatzsteuer und Zölle trägt der Käufer.

Während oder unmittelbar nach der Auktion ausgestellte Rechnungen bedürfen der Nachprüfung; Irrtümer sind vorbehalten.

- 7) Die Versteigerung erfolgt in der Reihenfolge der Katalognummerierung. Maßgeblich ist der Katalogtext der gedruckten deutschen Ausgabe des Auktionskatalogs. Jedoch ist der Auktionator berechtigt, Katalognummern in der Versteigerung zusammen zu fassen, zu trennen, heraus zu nehmen oder die Reihenfolge zu verändern. Er kann Angebote ablehnen und einen bereits erteilten Zuschlag aufheben, um den betreffenden Gegenstand weiter zu steigern.
- 8) Gesteigert wird um ca. 10% des Ausrufpreises. Der Ausrufpreis ist in der Regel der im Katalog angeführte Startpreis, sofern nicht mehrere höhere schriftliche Gebote vorliegen. In diesem Fall ruft der Auktionator zu Gunsten des höchsten Bieters mit dem Betrag aus, der 10% über dem schriftlichen Gebot des zweithöchsten Bieters liegt. Liegen mehrere gleiche schriftliche Höchstgebote vor, so wird zu Gunsten des zuerst eingelangten Gebotes entschieden. Das zugeschlagene Gebot ist der Nettokaufpreis.
- 9) Das Eigentum der ersteigerten Ware geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Käufer über. Im Falle des Zuschlages verpflichtet sich der Ersteher zur Abnahme und Zahlung des von ihm ersteigerten Loses. Eine Rücknahme versteigerten Gegenstände seitens des Versteigerers ist ausgeschlossen. Mit dem Zuschlag geht die gesamte Haftung für den Versteigerungsgegenstand sofort auf den Ersteher über. Das ersteigerte Los wird dem Ersteher jedoch erst nach vollständiger Bezahlung des Zuschlagpreises und des Aufgeldes, sowie anfallender Steuern und Gebühren ausgehändigt. Wird vereinbart, den Gegenstand dennoch vor vollständiger Bezahlung auszuliefern, verbleibt der versteigerte Gegenstand bis zum vollständigen Forderungsausgleich Eigentum des Einlieferers.
- 10) Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, haben Saalbieter das ersteigerte Gut nach Beendigung der Auktion abzuholen und zu bezahlen. Bei Bezahlung durch Überweisung ist der Betrag sofort und netto inklusive etwaiger Bankspesen fällig. Die Rechnungen der schriftlich oder telefonisch ersteigerten Gegenstände werden nach Beendigung der Auktion an den jeweiligen Höchstbieter verschickt. Diese sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt an den Versteigerer netto ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet. Bei allen Zahlungsarten übernimmt der Ersteher allfällige Spesen. Kosten für Verpackung, Transport und Transportversicherung sind nicht inkludiert und werden extra verrechnet. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir ausschließlich die Selbstkosten verrechnen und aufgrund unserer Vereinbarung mit Transportfirmen für den Käufer günstige Transport- und Versicherungstarife anbieten können. Jede Lagerung und Verpackung erfolgt jedoch grundsätzlich auf Gefahr des Käufers. Für ersteigerte Gegenstände, die nach Ablauf von 30 Werktagen ab Rechnungsdatum nicht abgeholt worden sind, ist das Auktionshaus berechtigt, eine Lagergebühr von 1€ - 10€ (je nach Größe und Wert) pro Tag und Gegenstand, zu erheben.
- 11) Bei Annahmeverweigerung oder Zahlungsverzug haftet der Ersteher für alle daraus entstehenden Schäden und Folgekosten. Der Versteigerer kann in diesen Fällen entweder Erfüllung des Kaufvertrages oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages verlangen. Das Versteigerungsgut kann auf Kosten des Erstehers nochmals versteigert werden. In diesem Fall haftet der Ersteher für den Minderpreis und hat auf einen gegebenenfalls erzielten Mehrerlös keinen Anspruch.

12) Versteigerte Objekte werden prinzipiell nicht zurück genommen. Handelt es sich jedoch um offensichtliche Fehlbeschreibungen, ausgenommen technische Mängel wie in Punkt 3 beschrieben, müssen diese gleich nach der Auktion mündlich oder spätestens nach 14 Tagen schriftlich reklamiert werden. Wird die Reklamation als gültig anerkannt, hat der Ersteher bei gleichzeitiger Rückgabe des Versteigerungsgegenstandes das Recht auf Erstattung des Kaufpreises und des Aufgeldes. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

13) Nach abgeschlossener Auktion können wir nicht versteigerte Gegenstände zu den vorliegenden Versteigerungsbedingungen im Namen und für Rechnung des Einlieferers freihändig verkaufen.